

Besondere Leistungsbedingungen für die Altakten-/ Datenträgerentsorgung („BLB-Datenvernichtung“)

1. Geltungsbereich

1.1. Die nachfolgenden Besonderen Leistungsbedingungen für die Altakten- und Datenträgerentsorgung („BLB-Datenvernichtung“) gelten für alle, auch künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner („Auftraggeber“) und dem jeweils beauftragten Unternehmen von ALBA („Auftragnehmer“) (zusammen die „Parteien“) im Zusammenhang mit der Beauftragung des Auftragnehmers zur Übernahme und Vernichtung von Akten und sonstigen Datenträgern („Auftrag“). Die Unternehmen von ALBA im Sinne dieser BLB-Datenvernichtung sind die ALBA Europe Holding plc & Co. KG und die jeweils mit ihr gemäß §§ 15ff. AktG verbundenen Unternehmen.

1.2. Diese BLB-Datenvernichtung gelten ergänzend zu den Allgemeinen Leistungsbedingungen Abfallentsorgung („ALB-A“) des Auftragnehmers. Sofern sich einzelne Bestimmungen widersprechen, gehen die Regelungen der BLB-Datenvernichtung den ALB-A von ALBA vor.

1.3. Entgegenstehende oder von diesen BLB-Datenvernichtung abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftragnehmer hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die BLB-Datenträger gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen BLB-Datenvernichtung abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.

1.4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen BLB-Datenvernichtung. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers maßgebend. Ebenfalls schriftlich haben Erklärungen betreffend die Beendigung des Vertragsverhältnisses zu erfolgen. Die Parteien vereinbaren, dass der Austausch von unterschriebenen Scankopien (zum Beispiel im PDF-Format) das vorgenannte Schriftformerfordernis erfüllt, dies gilt auch dann, wenn der Austausch via E-Mail erfolgt. Dagegen bedürfen alle anderen rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss abzugeben sind (z. B. Abruf der Leistung, Fristsetzung) zu ihrer Wirksamkeit der Textform (E-Mail reicht).

2. Vertragsschluss

Der Auftragnehmer wird auf Anfrage des Auftraggebers diesem ein Angebot unterbreiten. Der Auftrag kommt mit der Unterzeichnung des Auftragschreibens durch die Parteien zustande. Es gelten die im Auftragschreiben genannten Konditionen.

3. Leistungen des Auftragnehmers

3.1. Der Auftragnehmer übernimmt im Rahmen des vereinbarten Auftragsumfangs sämtliche Leistungen im Bereich der Datenvernichtung, insbesondere die (entgeltliche) Bereitstellung von (Sicherheits-)Behältern sowie die auftrags- und ordnungsgemäße Übernahme und rückinformationssichere Vernichtung von Datenträgern.

3.2. Sofern zukünftige gesetzliche Änderungen einen Mehraufwand betreffend Art und Umfang der Leistungserbringung erforderlich machen, trägt der Auftraggeber die Kosten dieses Mehraufwandes.

4. Pflichten des Auftraggebers

4.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Sicherheitsbehälter nur mit den vorher zur Vernichtung vereinbarten Datenträgern zu befüllen. Eine Vermischung der vereinbarten Datenträger,

oder die Befüllung mit anderen, als den vorher vereinbarten Datenträgern, berechtigen den Auftragnehmer zur Anpassung der Vergütung. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die zur Durchführung der einzelnen Aufträge erforderlichen Informationen zur Verfügung.

4.2. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass das zu vernichtende Material frei von Unrat und Gegenständen ist, die die bei der Vernichtung eingesetzten Maschinen beschädigen oder Mitarbeiter des Auftragnehmers verletzen oder gesundheitlich gefährden können. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine fremden Materialien, zum Beispiel Speisereste, Kunststoffreste, hausmüllähnlicher Abfall und Ähnliches in den Behältern entsorgt werden. Das Befüllen mit harten Gegenständen, die nicht zerkleinert werden können, ist unzulässig.

4.3. Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer insbesondere für Schäden, die durch fehlerhafte Befüllung der Sicherheitsbehälter mit anderen als den vereinbarten Materialien entstehen (zum Beispiel größere Metallteile). Ausgenommen sind Heft und Büroklammern oder Hebelmechaniken von Aktenordnern.

4.4. Der Auftraggeber gewährleistet, dass die Sicherheitsbehälter, Schlösser und Schlüssel sowie Chipkarten weder beschädigt werden noch abhandenkommen. Schäden an Sicherheitsbehältern oder Verluste von Schlüsseln oder Chipkarten sind dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich (Textform reicht) anzuzeigen.

4.5. Die Anfertigung von Kopien überlassener Schlüssel, zum Beispiel zur Mehrfachbenutzung, ist nicht gestattet.

4.6. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die überlassenen Sicherheitsbehälter schonend behandelt und nicht gepresst befüllt werden und ihre Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

4.7. Während der Standzeit der Sicherheitsbehälter beim Auftraggeber obliegt das Verschließen und Sichern der Behälter dem Auftraggeber. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die Behälter so aufgestellt werden, dass von ihnen keine Gefahren ausgehen, zum Beispiel durch unsachgemäße Aufstellung.

4.8. Die zur Abholung bestimmten Sicherheitsbehälter werden an einem Ort aufgestellt, von dem sie die Beauftragten des Auftragnehmers mit zumutbarem Aufwand zum Transportfahrzeug rollen können. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die Sicherheitsbehälter zum vereinbarten Zeitpunkt bereit. Der Auftraggeber wird hierzu seine Mitarbeiter entsprechend unterweisen. Zu diesem Zeitpunkt stellt der Auftraggeber sicher, dass es bei der Abholung der Sicherheitsbehälter nicht zu Behinderungen oder Verwechslungen kommen kann.

4.9. Die Sicherheitsbehälter müssen zur Abholung ordnungsgemäß verschlossen sein.

5. Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber haftet für den Verlust und/oder die Beschädigung der ihm vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Sicherheitsbehälter, Schlösser und Schlüssel bzw. Chipkarten.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1. Sollten einzelne Regelungen dieser BLB-Datenvernichtung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

6.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt bei einem triftigen Grund (insbesondere bei Änderungen der

gesetzlichen Vorgaben) Änderungen dieser BLB-Datenvernichtung vorzunehmen und diese dem Auftraggeber schriftlich oder per E-Mail bekannt zu geben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber den geänderten BLB-Datenvernichtung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe schriftlich oder per E-Mail widerspricht. Der Auftragnehmer wird hierauf bei Bekanntgabe der Änderungen gesondert hinweisen. Im Falle eines rechtzeitigen Widerspruchs gelten die ursprünglich einbezogenen BLB-Datenvernichtung in der zuletzt zugestimmten Fassung fort.

6.3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Vertrags- und Geschäftssprache ist Deutsch. Ist der Auftraggeber Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, Unternehmer i. S. d. § 14 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Vorbereitung und Durchführung von Verträgen der Geschäftssitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist auch berechtigt am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

Stand: Mai 2023